

RS Vwgh 1984/6/29 82/17/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1984

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

BewG 1955 §10 Abs3;

BewG 1955 §13 Abs2;

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955

1. BewG 1955 § 10 heute
2. BewG 1955 § 10 gültig ab 30.07.1955

1. BewG 1955 § 13 heute
2. BewG 1955 § 13 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. BewG 1955 § 13 gültig von 01.01.2016 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
4. BewG 1955 § 13 gültig von 18.07.1987 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987

Beachte

Vorgeschichte: 3137/79 E 24. Mai 1982;

Rechtssatz

Die Entscheidung der Abgabenbehörden, den gemeinen Wert von Gesellschaftsanteilen gemäß § 13 Abs 2 BewG nicht im Wege der Wertableitung aus Verkäufen, sondern im Wege der Schätzung (unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft) zu ermitteln, kann nicht mit dem Hinweis auf den (geschätzten) INNEREN WERT DIESER ANTEILE begründet werden, solange noch nicht feststeht, daß eine Wertableitung aus Verkäufen unmöglich ist; denn der anhand bestimmter Indikatoren geschätzte innere Wert der Gesellschaftsanteile fällt mit den Marktpreisen dieser Anteile keineswegs notwendig zusammen. Die Entscheidung der Abgabenbehörden, den gemeinen Wert von Gesellschaftsanteilen gemäß Paragraph 13, Absatz 2, BewG nicht im Wege der Wertableitung aus Verkäufen, sondern im Wege der Schätzung (unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gesellschaft) zu ermitteln, kann nicht mit dem Hinweis auf den (geschätzten) INNEREN WERT DIESER ANTEILE begründet werden, solange noch nicht feststeht, daß eine Wertableitung aus Verkäufen unmöglich ist; denn der anhand bestimmter Indikatoren geschätzte innere Wert der Gesellschaftsanteile fällt mit den Marktpreisen dieser Anteile keineswegs notwendig zusammen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1982170169.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at